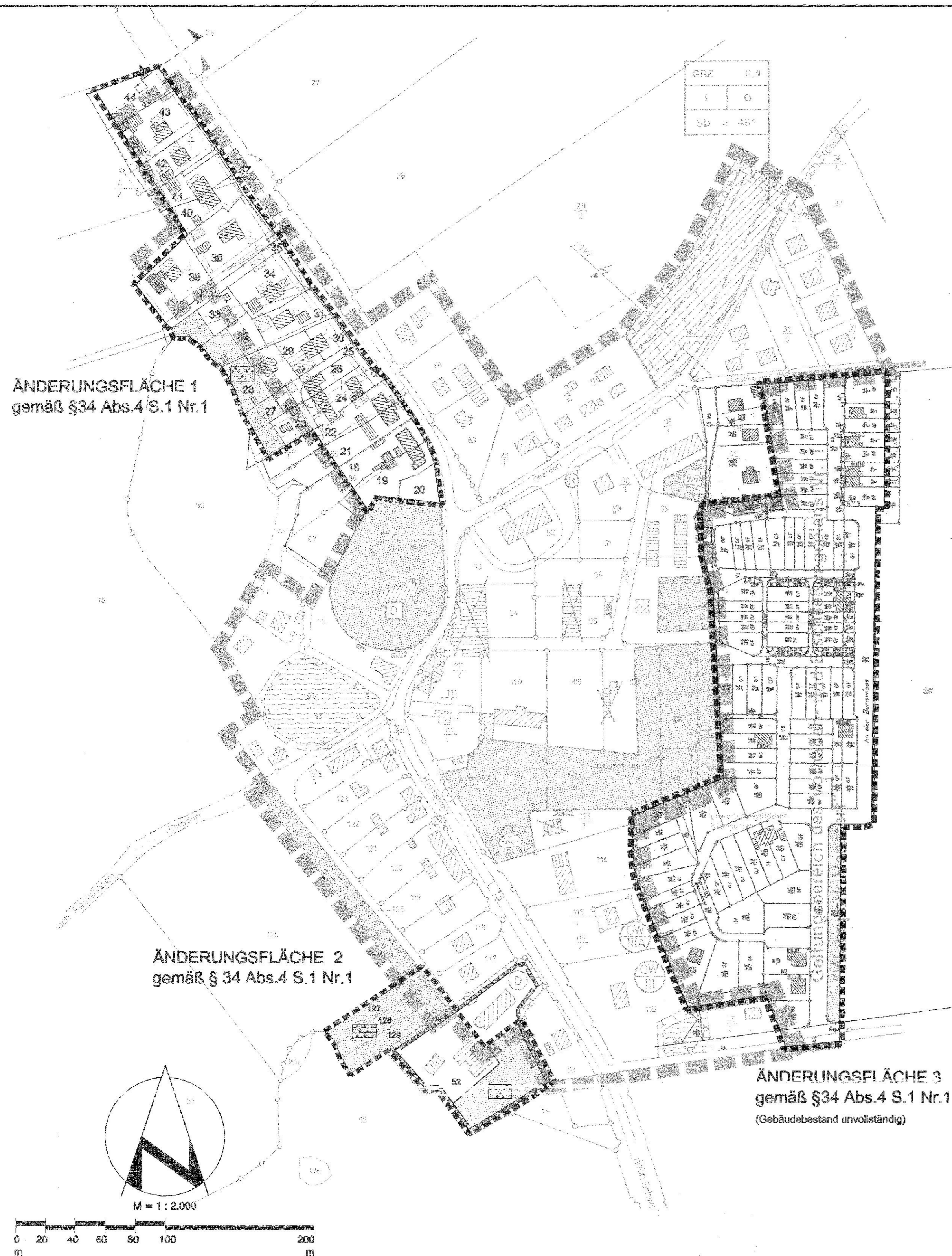


# SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF

über die 1. ÄNDERUNG der INNENBEREICHSSATZUNG  
für die ORTSLAGE HANSTORF nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB



## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.02 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen.  
Hanstorf, 14. April 2003 (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.2002 und 16.12.2002 den Entwurf der Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Hanstorf, (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2002 bis zum 15.11.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.09.2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Satow ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hanstorf, (Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung wurde nach der Auslegung geändert. Der 2. Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.01.2003 bis zum 14.02.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Satow ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Hanstorf, 14. April 2003 (Siegel) Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.10.2002 und 09.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Hanstorf, (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2002 und 14.04.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Hanstorf, 14. April 2003 (Siegel) Bürgermeister
- Die 1. Änderung der Satzung über den bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) wurde am 14.04.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
Hanstorf, (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung wurde angezeigt. Mit Erlaß des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 05.06.2003, Aktenzeichen II/61/2/010 13051026Sa - 4 - 1.Ä wurde erklärt, daß redaktionellen Mängel vorliegen.  
Hanstorf, 20. Juni 2003 (Siegel) Bürgermeister
- Der redaktionelle Mangel wurde behoben.  
Hanstorf, (Siegel) Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Hanstorf, 20. Juni 2003 (Siegel) Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 14.04.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Satow ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 14.04.2003 in Kraft getreten.  
Hanstorf, 14.04.03 (Siegel) Bürgermeister

## 1. ÄNDERUNG der SATZUNG DER GEMEINDE HANSTORF für die ORTSLAGE HANSTORF über

- die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB- Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141,1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.Juli 2001 (BGBl. I S.1950), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.04.2003 folgende Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Hanstorf erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die 1. Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der nebenstehenden Karte gekennzeichneten Geltungsbereiche liegt.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### HINWEISE:

- Die Bebauung in dem Bereich des denkmalgeschützten Ensembles unterliegt den besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes.
- Nach § 81 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz M-V dürfen in einer Breite von 7 Metern landseitig der Böschungsoberkante keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

### KENNZEICHNUNGEN

Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung

Grünfläche

Gartenfläche

Festwiese

Ensemble, das dem Denkmalschutz unterliegt

verrohrtes Gewässer 2.Ordnung ZLV 17-2/6

Änderungen der Flurkarte im Bereich der 1. Änderung seit der Aufstellung der rechtskräftigen Satzung durch das Bodenordnungsverfahren

Korrektur der Ortsdurchfahrtsgrenze

## GEMEINDE HANSTORF

Kreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern

## 1. ÄNDERUNG der INNENBEREICHSSATZUNG für die ORTSLAGE HANSTORF nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Hanstorf, 14.04.2003

Kühn  
Bürgermeister